

# FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

INITIATIVE FREIHTLICH-KONSERVATIVER FRAUEN DEUTSCHLANDS E.V.



Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 14.01.2024

## **Beitrags- und Finanzordnung**

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Die dem Verein und den nachgeordneten Gliederungsebenen zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein und die nachgeordneten Gliederungsebenen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Vereinsrecht definierten Einnahmen auf.
- (5) Diese Beitrags- und Finanzordnung kann auf Vorschlag des Vereinsvorstands nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von den Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Geldspenden, Sachspenden, Aufwands- und Vergütungsspenden.

### **§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Verein oder nachgeordnete Gliederungsebenen sind Spenden. Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.
- (2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden.
- (3) Mitglieder oder nachgeordnete Gliederungsebenen sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für die Finanzangelegenheiten vom Verein satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten.
- (4) Eine Spende, die mehreren nachgeordneten Gliederungsebenen zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

#### § 4 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Alle nachgeordneten Gliederungsebenen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die unzulässig sind. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 und 4.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können unbegrenzt angenommen werden.

#### § 5 Zuwendungsbescheinigungen

- (1) Zuwendungsbescheinigungen können nur ausgestellt werden, wenn der Verein als gemeinnützig gilt.
- (2) Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung mit Finanzautonomie ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

#### § 6 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen Mindestmitgliedsbeitrag nach folgender Maßgabe zu zahlen:

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe in Euro p. Jahr
01	Junge Frauen bis 18 Jahre .....	12,00
02	junge Frauen in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studentinnen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) .....	24,00
03	Erwachsene über 18 Jahre .....	48,00
04	Rentnerinnen / Pensionäre .....	36,00
05	Fördermitglieder .....	nach Status
06	Ehrenmitglieder .....	0,00

- (2) Personen, die Fördermitglied werden möchten, können ihren Status bei Beantragung der Fördermitgliedschaft frei wählen. Dabei gilt folgende Maßgabe:
1. Mindestbeitrag im Bronze-Status: 100,- Euro pro Jahr
  2. Mindestbeitrag im Silber-Status: 200,- Euro pro Jahr
  3. Mindestbeitrag im Gold-Status: 300,- Euro pro Jahr.
- (3) Der Mindestmitgliedsbeitrag nach Absatz 1 kann auf begründeten Antrag in besonderen Härtefällen um 50 v. H. reduziert werden. Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegens einer sozialen Härte entscheidet der Vereinsvorstand. Er kann dazu Informationen und Nachweise des Antragstellers anfordern.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 02, 04 und 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 und 04.
- (6) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## § 8 Fälligkeit, Lastschrift

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres und ist am 01. März eines jeden Jahres fällig. Ist der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt beim Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Das Mahnverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
- (2) Die Jahresmitgliedsbeitrag und Gebühren werden durch den Verein im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie bei Fälligkeit für ausreichende Deckung auf dem bezogenen Konto zu sorgen. Der Verein zieht den Jahresmitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID **XXX** und der Mandatsreferenz, die aus der Mitgliedsnummer besteht, jährlich zum 01. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Ab einem Jahresbeitrags von 120,- Euro bzw. einem anteiligen

Monatsbeitrag von 10 Euro kann der Lastschriftzug monatlich jeweils zum 01. des Monats oder quartalsweise jeweils zum 01. Januar, zum 01. April, zum 01. Juli und zum 01. Oktober erfolgen.

- (3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## § 9 Zahlungsverkehr

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Umsatzsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (2) Ausgaben des Vereins dürfen nur gemeinsam durch die Schatzmeisterin und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorgenommen werden. Der Zahlungsverkehr soll soweit möglich bargeldlos abgewickelt werden.

## § 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und staatlichen Zuwendungen

- (1) Mitgliedsbeiträge stehen dem Verein zu.
- (2) Sie werden nach folgender Maßgabe an die nachgeordneten Landesgruppen, sofern diese über Finanzautonomie verfügen, verteilt. Vom Gesamtbeitragsaufkommen verbleiben 40 v. H. beim Verein, die Landesgruppen erhalten die verbleibenden 60 v. H., und zwar als anteilige Quote nach ihrer jeweiligen Mitgliederzahl in Bezug auf die Gesamtmitglieder des Vereins zum Stichtag 01. Januar eines jeden Jahres. Bezirks- oder Kreisebenen erhalten, sofern sie über Finanzautonomie verfügen, nach analoger Quotenberechnung auf Landesebene gemäß Satz 2 aus dem Anteil der jeweiligen Landesebene finanzielle Zuwendungen von ihrer Landesebene.
- (3) Spenden stehen dem Verein zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt. Spenden ohne Zweckbindung werden gemäß Abs. 2 und 3 verteilt. Gleiches gilt für Erbschaften, Vermächtnisse und staatliche Zuwendungen.
- (4) Rückstellungen können gebildet werden, darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss tritt außer Kraft, wenn er nicht von der Mitgliederversammlung auf deren nächster Sitzung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt wird. Über die Auflösung von Rückstellungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (5) Die Rücklage wird als allgemeine Rücklage gebildet. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmungsberechtigten anwesenden Mitglieder.

## § 10 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein und die nachgeordneten Gliederungsebenen, sofern sie Finanzautonomie besitzen, haben unter der Verantwortung der jeweiligen Vorstände Buch zu führen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und der verbindlichen Richtlinien nach Absatz 2. Sie haben jährlich den Kassenbericht gemäß § 259 BGB aufzustellen.
- (2) Die Schatzmeisterin ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen einer Landesgruppe zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Verein zu erfassen.

## § 11 Prüfungswesen

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüferinnen prüfen zu lassen.
- (2) Zur Rechnungsprüferin kann nur bestellt werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist. Rechnungsprüferinnen dürfen dem Vorstand des Vereins sowie dem der nachgeordneten Gliederung nicht angehören, den sie zu prüfen bestellt worden sind. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden oder einer ihrer Untergliederung stehen.
- (3) Die Schatzmeisterin kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung mit Finanzautonomie prüfen. Wenn notwendig, bestellen der Verein und die nachgeordneten Untergliederungen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte.
- (4) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 11 Rechenschaftsbericht

- (1) Die Schatzmeisterin sorgt für die fristgerechte Vorlage des Kassenberichts des Vereins. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeisterinnen der nachgeordneten Gliederungsebenen, die über Finanzautonomie verfügen, ihr bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres die Kassenberichte der Landesgruppen vor.

- (2) Die nachgeordneten Untergliederungen legen ihren Landesgruppen jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe des § 259 BGB ab.

## § 12 Durchgriffsrecht

Die Schatzmeisterin kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Sie hat das Recht, in allen nachgeordneten Organisationsebenen mit Finanzautonomie die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Kassenberichts gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederungsebene mit Finanzautonomie das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung der Untergliederungen zu gewährleisten.